

Problemfeld Gerichtsdolmetschen außereuropäischer Sprachen bei Asylverfahren

Gero Fischer

Der vorliegende Text bezieht sich auf konkrete Beobachtungen bei Einvernahmen / „Interviews“ von Asylwerbern (November 2016) sowie auf weitere Recherchen. Das Protokoll der „Interviews“ bildet die Basis für die Entscheidung über den Aufenthaltstitel der Asylwerber. Dabei werden gravierende Mängel der Qualifikation von Gerichtsdolmetschern außereuropäischer Sprachen offensichtlich.

Vorbemerkungen

„Ein Gerichtsdolmetscher ist ein Dolmetscher, der speziell für Gerichte und Behörden (Polizei, Asylbehörden usw.) zur Verfügung steht und dementsprechende spezifische Kenntnisse haben muß. Diese allgemeine Beedigung und Zertifizierung erfolgt im Rahmen eines Justizverwaltungsverfahrens, bei dem strenge Auswahlkriterien angewandt werden.“¹

Das ist die Theorie bzw. der Sollwert, die Praxis ist eine Sache. Ausgehend von einem konkreten Fall werden Überlegungen allgemeinerer Art angestellt.

Rahmenhandlung

Im zuständigen Asylamt in Wien findet im November 2016 im Rahmen eines Asylverfahrens die entscheidende Einvernahme (das sog. „Interview“) eines Farsi sprechenden afghanischen Flüchtlings (der Volksgruppe der Hazara) statt. Von Anfang an wird von der vP festgelegt, dass bei dieser Amtshandlung nur die vernehmende Person (vP) Deutsch spricht und die Antworten des AW ausnahmslos gedolmetscht werden. Die vP führt auch das Protokoll. Es ist gängige Praxis, dass die Einvernahme auch trotz ausreichender Deutschkenntnisse der AW gedolmetscht wird. Dass das „Interview“ – bei entsprechenden Deutschkenntnissen – auf Deutsch geführt wird und ein GD quasi im Hintergrund in Zweifelsfällen zur Verfügung steht und einspringt wäre durchaus denkbar und ökonomischer. Im gegebenen Fall beherrscht der AW Deutsch auf dem Niveau B1 (er hat dafür unlängst das Zertifikat abgelegt) und kann sich einwandfrei auf Deutsch verständlich machen. Es wurden also die Fragen auf Deutsch gestellt, ins Farsi übersetzt, der AW antwortete auf Farsi und der Gerichtsdolmetscher (GD) übersetzte ins Deutsche. Der Witz bei der Sache war, dass der GD schwere Fehler machte, die eindeutig auf seine mangelnde Beherrschung des Deutschen hinweisen. Unter den gravierendsten Fehlleistungen seien bloß folgende angeführt: Die falsche Übersetzung „drei Stunden“ statt „drei Tage“ (der vP fällt der Widerspruch auf und legt dies zuerst dem AW zur Last, bis der GD selbst eine Korrektur einräumt). Das zweite Beispiel ist eigentlich kabarettreif: Es geht darum, was auf einem (Getreide-)Feld angebaut wurde. Der GD musste passen, ihm fiel auch nicht der Oberbegriff „Getreide“ ein, sondern er bot etwas hilflos von sich aus nur den Begriff „Pflanzen“ an. Der AW sagte dem GD schließlich das richtige Wort „Weizen“ ein. Quasi im Multitasking-Verfahren telefonierte der GD zwischendurch während der Amtshandlung und schrieb private SMS mit offensichtlicher Billigung der vP. Das erscheint durchaus erwähnenswert, weil es die Einstellung des GD gegenüber der Sprache und seiner Arbeit, die er quasi als lässigen Nebenjob betrachtet und betreibt, charakterisiert. Dies ist nicht nur eine eklatante Unhöflichkeit sondern auch der Amtshandlung unangemessen. Es fügt sich in das Bild, dass das Abschlussprotokoll, das die AW unterschreiben müssen und das die wichtigste Grundlage für die Entscheidung über den Aufenthaltsstatus der AW darstellt, von grammatischen und orthographischen Fehlern wimmelte. Das Protokoll wurde auch vor der Unterschrift durch den AW nicht rückübersetzt (zweifelloos ein Formalfehler).

¹ Homepage des Justizministeriums, Zugriff 27.11.2016:
https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buergerservice/die_justiz_von_a_bis_z/g/gerichtsdolmetscher~2c94848b4c3462bf014c512afc0602a4.de.html

Das Muster dieses Fallbeispiels ist kein „Ausreißer“ oder „bedauerlicher Einzelfall“. Wie ich mich durch Recherchen ausreichend versichern konnte, ist die Praxis des „Interviews“ durchaus vielfältig und widerprüchlich. Es herrschen offensichtlich nicht überall dieselben Verhältnisse, was Gesprächsatmosphäre beim Interview und die Leistung der GD betrifft, auch dürfen nicht überall Begleitpersonen während der Einvernahme anwesend sein.

Als Entschuldigung bzw. als Erklärung für negative Auffälligkeiten könnte man allenfalls anführen, dass auf Grund der großen Zahlen der Asylanträge es zu personellen Engpässen kommt, die damit befassten Personen überfordert sind etc. Diese Gegebenheiten dürfen aber nicht zu Lasten der AW gehen. Der Staat hat für die notwendige Zahl qualifizierter GD und Beamten zu sorgen, Argumente, die diesen Sachverhalt relativieren sollten, sind nicht zu akzeptieren. Übertragen auf vergleichbare „zivile“ Alltagsverhältnisse, wie z.B. auf Abschlüsse von Kaufverträgen oder Versicherungsangelegenheiten etc. zwischen einheimischen und fremdsprachigen Partnern, so würde mit Sicherheit keiner der Vertragspartner eine derart elendige Qualität der Übersetzungstätigkeit (und der Arbeitseinstellung) hinnehmen.

Gerichtsdolmetscher zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Grundsätzlich müssen laut Vorgaben des Justizministeriums Gerichtsdolmetscher „dementsprechende spezifische Kenntnisse“ haben, die für diese Tätigkeit unabdingbar sind. Die „allgemeine Beeidigung und Zertifizierung erfolgt im Rahmen eines Justizverwaltungsverfahrens, bei dem strenge Auswahlkriterien angewandt werden.“ Wenn jedoch derartige Fehlleistungen – nicht als Einzelfälle – vorkommen, dann wird der offizielle Anspruch „spezifischer Kenntnisse“ und „strenger Auswahlkriterien“ klar empirisch widerlegt und es liegt ein Systemfehler vor. Und in der Tat: Die Zahl der Übersetzer und Dolmetscher insbesondere außereuropäischer Sprachen ist begrenzt, es werden auch viele außereuropäische Sprachen, die vor Gericht relevant sein können, nicht als Studienrichtungen an österreichischen Universitäten angeboten. Man erinnere sich: Je nach politischer Opportunität werden exotisch anmutende Sprachen von neoliberal gestimmten Meinungsmachern und Politikern als – unnötige – „Orchideen- bzw. Luxusfächer“ diffamiert (und mehr oder weniger deren Schließung empfohlen): Dass Behörden in Ermangelung akademisch ausgebildeter Fachkräfte zur Hilfskonstruktion des beeideten GD greifen müssen, ist verständlich. Auch wenn im Vergleich zu akademischen Dolmetschern Arbeitsgebiet und Anforderungen eines GD begrenzt sind, ist für diese Tätigkeit ein Sprachbeherrschungsniveau unter C1 (in Deutsch sowie in der Ausgangssprache) so gut wie nicht vorstellbar. Im geschilderten Fall und in anderen beobachteten Fällen erreichte der GD bestenfalls B1+.

Die Qualifikation der GD ist unbefriedigend, ihre Deutschkenntnisse ist häufig so mangelhaft, dass eine Transkription ihrer Übersetzungen auf Grund grammatischer und syntaktischer Mängel oft unverständlich wäre, weil viele GD nicht selten auf Grund ihrer mangelhaften Beherrschung der deutschen Grammatik vollständige Sätze vermeiden. Es obliegt dann der vP das Gedolmetschte für das Protokoll in ein halbwegs korrektes Deutsch umzuformulieren. Laiendolmetschen, Community interpreting (u.a. dafür gebräuchliche Termini) ist mittlerweile ein respektables Forschungsgebiet für Linguistik und Übersetzungswissenschaft geworden.² Vielfältig ist nicht nur die Begrifflichkeit sondern auch der Tätigkeitsbereich, die rechtliche Stellung der Community interpreter.³ So klar die Anforderungsprofile für diese Tätigkeit (vgl. u.a. Problemaufriss bei St. Zimmermann) sind, so klar sind auch die akuten Mängel auf diesem Gebiet. Um diese zu beheben sind Initiativen entstanden, die zur Professionalisierung der Community interpreter beitragen sollen, dazu zählen insbesondere die Lehrgänge an der

² Vgl. u.a.: http://www.qucosa.de/recherche/frontdoor/?tx_slubopus4frontend%5bid%5d=urn:nbn:de:bsz:15-qucosa-124513

³ Alena Petrova. Was ist neu an der neuen Dolmetschart Community Interpreting? State of the Art in deutschsprachigen Ländern? <http://ejournals.epublishing.ekt.gr/index.php/latic/article/viewFile/2748/2511.pdf>

Universität Innsbruck⁴. Es bleibt aber ein Paket von Forderungen (an die Politik)⁵, die bisher nicht umgesetzt wurden.

Sprachliche und interkulturelle Anforderungen

Die Frage, aus welcher Sprache gedolmetscht wird, ist nicht trivial. Vielfach ist davon auszugehen, dass AW nicht die jeweilige Schrift- / Standardsprache verwenden, sondern einen Dialekt, eine Minderheitensprache, Sprachmischungen etc. Dabei können erhebliche Kommunikationsbarrieren auftreten. Es ist also primär zu klären, ob der GD und der AW einen „passenden Code“ finden. Manchen (aber keineswegs allen) vP ist diese Problematik durchaus bewusst und sie stellen zu Beginn der Einvernahme explizit die Frage, ob AW und GD einander einwandfrei verstehen. Wenn wir sprachliche Missverständnisse beim Dolmetschen ins Deutsche ansprechen, so ist „Missverständnis“ hier breiter zu fassen und insbesondere auf kulturelle und gesellschaftspolitische etc. Kontexte zu beziehen. Das betrifft insbesondere den juristischen Sprachgebrauch. Die Terminologie mag im Einzelfall übersetzbar (sofern der GD dazu im Stande ist) sie muss aber dem AW nicht notwendiger Weise verständlich sein, vor allem dann nicht, wenn er mit juristischer Thematik und Begrifflichkeit nicht vertraut ist. Es ist zusätzlich davon auszugehen, dass die rechtssprachlichen Traditionen in einzelnen Ländern unterschiedlich und oftmals nicht kompatibel mit dem österreichischen Sprachgebrauch sind. Die Eindeutigkeit und Unmissverständlichkeit der Aussagen muss bei der Vernehmung das vorrangige Ziel sein. Da kommt es sehr auf das Geschick und das Können der GD an, den Sachverhalt verständlich und korrekt darzustellen, zu interpretieren, Unklarheiten in Formulierungen und mögliche unterschiedliche, widersprüchliche Interpretationsmöglichkeiten zu erkennen und zu vermeiden.

Wenn GD keine entsprechende sprachliche, (inter)kulturelle Sensibilität einbringen, können erhebliche Differenzen zwischen dem Gesagten und dem Gemeinten entstehen, die u.U. einen nicht unerheblichen Einfluss auf das gesamte Narrativ haben mit Konsequenzen für die letztendliche Entscheidung im Asylverfahren. Was von Berufsdolmetschern als Selbstverständlichkeit auf Grund ihrer Ausbildung vorausgesetzt werden kann, ist bei Laien (GD) kaum einzufordern. Viele (nicht alle) vP sind sich dieser Problematik bewusst und haben in ihrer Gesprächsführung Verifizierungsversuche eingebaut, die allerdings mehr die AW als die GD betreffen. GD sind zwar durch einen Eid gebunden, der allerdings keinen Qualifizierungsnachweis darstellt. Die Aufgabe der vP ist es, eine möglichst vollständige Erzählung des AW zu protokollieren, allfällige Widersprüche aufzudecken und die Erzählung so weit wie möglich schon in verschiedenen Phasen des Interviews zu verifizieren. Das Einvernahmeprotokoll stellt jeden Falls als schriftliches Dokument die primäre (und oft die einzige) Grundlage für die Entscheidung über den Aufenthaltstitel dar. Es werden aber – so vorhanden – weitere vom AW beigebrachte Unterlagen, allfällige Dokumente, Zeugnisse aus dem Herkunftsland, Nachweise über die eigenen Tätigkeiten seit dem Asylantrag wie Sprach-, berufliche Ausbildungskurse, Engagement in humanitären Organisationen o.ä. bei der endgültigen Entscheidung mitberücksichtigt.

Als ebenso problematisch wie Übersetzungsmängel können sich der atmosphärische Hintergrund des Gesprächs, Voreingenommenheiten, ein gewisses Misstrauen seitens der vP gegenüber AW erweisen (L. Lahers Schilderung in seinem Tatsachenroman, in dem er ein konkretes Flüchtlingsschicksal rekonstruiert, deckt sich mit eigenen Beobachtungen und Recherchen und ist weitestgehend authentisch⁶). Manche (nicht alle) vP stellen zu Beginn der Einvernahme die Frage an den AW hinsichtlich allfälliger Befangenheit gegen anwesende Personen. Die Konsequenzen wären nicht unerheblich und würden zumindest zu Verzögerungen des Verfahrens führen. Gar nicht so selten können vP auf Grund ihres mangelnden Einfühlungsvermö-

⁴ <https://www.uibk.ac.at/weiterbildung/universitaetskurse/community-interpreting/>

⁵ www.universitas.org/uploads/media/PA231209_CI_Handout.doc (Zugriff 31.1.2017)

⁶ Ludwig Laher: Verfahren. Innsbruck – Wien 2011

gens oder auch fehlenden Wissens über die (politischen, ethnischen etc. Verhältnisse im Herkunftsland oder schlicht ihr Unwille) die Erzählung des AW blockieren, insbesondere aber dann, wenn konkret seine Fluchterfahrungen (Vergewaltigungen, Todesdrohungen, erlittene psychische und physische Folter etc.) möglichst detailliert schildern soll. Diese Erzählung kann für die AW psychisch extrem belastend sein und bestimmte Fragen können Sprechblockaden oder auch andere schwerwiegende Reaktionen auslösen. Wenn GD und vP gut auf einander eingespielt sind, d.h. die vP das Sprachkönnen des GD richtig einschätzen kann, dann ist es möglich Missverständnisse und Fehlinterpretationen zu verhindern, mögliche Fehler sozusagen „abzufangen“. Letztlich obliegt es der vP aus dem Übersetzten ein Protokoll zu verfassen, das die Erzählung des AW wiedergibt. Wenn sich die vP nicht voll auf den GD verlassen kann, bleibt eine Einvernahme eine sehr labile Angelegenheit und ist von allerlei Unwägbarkeiten geprägt.

Vorgesehen ist, dass das Protokoll am Ende der Einvernahme vom AW durch-/gegengelesen und unterschrieben wird. Dazu muss das Protokoll dem AW rückübersetzt werden. Schlimmsten Falls laufen quasi im Rückwärtsgang noch einmal alle fehlerhaften Prozesse ab. In nicht wenigen Fällen unterbleibt diese Rückübersetzung mit Gegenkontrolle durch den AW, der dann das Protokoll quasi bona fide unterschreibt.

Eine weitere wichtige Frage ist eine politische, nämlich die nach der Neutralität der GD. Zu klären ist, ob der GD vom AW nicht als Teil ethnischer und / oder religiöser Konflikte (im Herkunftsland) identifiziert wird. Es sind Fälle dokumentiert, wo GD eigene Interessen vertreten und ihre Funktion (bei der Amtshandlung) missbrauchen. Ein drastisches Beispiel wurde von E. Mengis im Falle eines Flüchtlings aus Eritrea beschrieben⁷, wo der GD Angehöriger des herrschenden Regimes war, der die AW unter Druck setzte und bedrohte, etc. Im Falle von afghanischen AW geht es um die Frage, ob GD und AW derselben Volksgruppe bzw. Glaubensrichtung angehören, weil bekanntlich etwa zwischen den Paschtunen und den Hazara erbitterte und blutige Konflikte verlaufen. Und: Die Taliban rekrutieren sich zum Großteil aus Paschtunen.

Ohne Zweifel gibt es auch AW, die flunkern, Fakten vertuschen bzw. verfälschen oder meinen ihre Situation und Beweggründe für die Flucht besonders dramatisch darstellen zu sollen, in der irrigen Hoffnung dadurch ihre Aussichten auf Asylerteilung zu verbessern. Manchmal wurden / werden sie auch von Beratern (oder auch von Schleppern) in fataler Weise in diesem Sinne gecoacht. Die vP versuchen in Ihrer Gesprächsführung diese (versteckten) Strategien aufzuspüren, allfällige Widersprüche offen zu legen etc. – was in den offenkundigsten Fällen auch gelingen kann. Das Problem ist letztlich, dass die mit der Entscheidung über den Asylantrag des AW befasste Instanz (Verwaltung oder bei Berufungen ein Asylrichter) auf der Basis der schriftlichen Dokumentation der Einvernahme (d.h. der Erzählung des AW und allfälliger zusätzlicher Erkenntnisse und Dokumente) entscheiden muss.

Eine objektive Überprüfung der vom AW vorgebrachten Fakten und Argumente ist häufig illusorisch, vor Ort meist unmöglich und eine Unterstützung durch die Behörden des Herkunftslandes aus den unterschiedlichen Gründen (wie nicht funktionierende Verwaltung, korruptes Justizsystem etc.) meist ausgeschlossen. So muss allein aus dem Narrativ des AW dessen Glaubwürdigkeit erschlossen werden, unter den gegebenen Umständen ist für Ermessensentscheidungen viel Platz.

Schlussbemerkungen

Einvernahmen bei Asylverfahren bilden die Entscheidungsgrundlagen über den Aufenthaltsstatus der AW. Wenn die Kommunikation zwischen AW und vP gedolmetscht werden muss, so hängt sehr viel vom GD ab, welche Gestalt das Narrativ des AW im Deutschen annimmt.

⁷ E. Mengis: „Sprich nicht so über dein Land!“ Tigrinya-Dolmetscher in Anhörungen vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. In: *Moderne Sprachen* /59.1 (2015): 7-48

Wichtig ist daher, dass schon in der ersten Instanz professionell qualifiziertes Personal in der Funktion der Dolmetscher, Protokollführer und Vernehmer eingesetzt werden. Es führt kein Weg vorbei, die Ausbildung von GD eigene in die Verantwortung von speziellen Ausbildungslehrgängen an Universitäten zu legen. Nur so können strenge Qualitätskriterien, wie im Gesetz vorgeschrieben, eingefordert und eingehalten werden. Die Forderung nach höherer Qualifikation der GD darf aber an der Kostenfrage nicht scheitern. Wenn es für bestimmte Sprachen im Inland kein entsprechendes Ausbildungs- und Zertifizierungsangebot gibt, so muss versucht werden, in Deutschland⁸ oder in der Schweiz entsprechende Qualifizierungsangebote zu wahrzunehmen.

Das Manko an sprachkundigen Fachkräften außereuropäischer Sprachen und Kulturen macht deutlich, dass grundsätzlich größeres Augenmerk und Interesse (sowie auch mehr Mittel) in der akademischen Forschung Lehre in der Form des Ausbaus bzw. der Einrichtung entsprechender Studienrichtungen und Ausbildungsgänge zu einzufordern ist.

Wien, November 2016 – Februar 2017

⁸ Datenbank für Community interpreter für eine Vielzahl von Sprachen in Deutschland:
<http://www.lektorat.de/Dolmetscher/Community-Interpreting>